



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-07-12

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

Jagdsteuersatzung
Seite 75

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 24.06.2002

0371/02 Fortschreibung der Verwaltungsstruktur
des Landkreises Havelland
Seite 76

0372/02 Entsendung bzw. Bestätigung von
Mitgliedern der Aufsichtsorgane
kreiseigener/kreisbeteiligter
Gesellschaften
Seite 77

0373/02 Vorbereitung der Baumaßnahme
„Bettenhausneubau“ (3. Bauabschnitt) im
Paracelsus-Krankenhaus Rathenow
Seite 77

0374/02 Einholung von Angeboten zur
Übernahme der Trägerschaft der Kinder-
und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH
Seite 78

0375/02 Über- und außerplanmäßige
Mehrausgaben im Haushalt des Jahres
2002, Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. §
63 Abs. 1 LKrO
Seite 78

0376/02 Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs.
3 GO zu beabsichtigten Zusammen-
schlüssen durch Eingliederung der
Gemeinden Damme und Liepe in die
Gemeinde Nennhausen
Seite 78

0377/02 Stellungnahme des Landkreises zum
Gemeindeneugliederungsgesetz
Seite 78

0378/02 Stellungnahme zur Eingliederung der
Gemeinde Seeburg in die Gemeinde
Dallgow-Döberitz
Seite 82

0379/02 Investitionsvorhaben Kulturzentrum
Rathenow
Seite 82

0381/02 1. Änderung Jagdsteuersatzung
Seite 82

0382/02 Regionalbahnverkehrsplanungen ab 15.
Dezember 2002 im Osthavelland
Seite 82

0383/02 Neubesetzung in den Ausschüssen
Seite 82

0384/02 Einsetzung eines amtierenden
Dezernenten
Seite 82

0385/02 Anstellung der/des Dezernenten für das
Dezernat II
Seite 83

0386/02 Bestimmung des allgemeinen Vertreters
(Stellvertreter) des Landrates
Seite 83

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming
über die Eröffnung des förmlichen
Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 5
RegBkPIG
Seite 83
- Bekanntmachung der unteren
Wasserbehörde/ Trinkwasserleitung von
Wachow über Gohlitz nach Niebede
Seite 84

Nicht amtliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung der EGN
Entwicklungsgesellschaft für die Stadt
Nauen mbH i.L.
Seite 84

Satzungen

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Havelland (Beschl.-Nr. 0319/01) sowie auf seiner Sitzung am 24. Juni 2002 die erste Änderung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Havelland (Beschl.-Nr.: 0381/02) beschlossen. Die Jagdsteuersatzung ist gemäß § 2 Abs. 2 KAG für Brandenburg i. V. m. Runderlass III Nr. 88/1992 des Ministerium des Innern genehmigungspflichtig.

Die mit Antrag vom 28. Dezember 2001 zur Genehmigung eingereichte Jagdsteuersatzung wurde mit Verfügung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vom 07. Juni 2002 (Gesch.Z.: II-75-13-01/63-631_1/02 unter der Maßgabe genehmigt, dass der § 10 der Jagdsteuersatzung wie folgt geändert wird: „Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“ Dieser Maßgabe ist mit Beitrittsbeschluss (erste Änderungssatzung für den Landkreis Havelland) entsprochen worden. Die durch Beitrittsbeschluss geänderte Jagdsteuersatzung für den Landkreis Havelland wird nachstehend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland

Auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) sowie §§ 1 ff des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. III 792-1) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 die Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland und in seiner Sitzung am 24. Juni 2002 die 1. Änderung zur Jagdsteuersatzung des Landkreises Havelland beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer der in §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Bei verpachteten Jagden haften der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter neben dem Unterpächter für die Steuer als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadenersatz und Wildschadensverhütung). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, anderenfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.
- (3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten gleichgearteter benachbarter Jagdbezirke ergibt. Die für die Jagdausübung zu zahlenden Nutzungsentgelte bei nicht verpachteten Jagden gemäß § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Bbg. sind ebenfalls zu versteuern.

§ 4

Jagdwert bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde zu legende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Havelland liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu berechnen.

§ 5

Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 vom Hundert des vom Steuerpflichtigen für die Ausübung des Jagdrechtes zu entrichtenden Entgeltes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht. Es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt. Die Jagdsteuer wird mit der öffentlichen Bekanntmachung für den Landkreis Havelland erhoben.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechtes erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 5 Abs. 1, Satz 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt; etwa zu viel gezahlte Beiträge sind zu erstatten.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Steuerpflichtigen

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Landkreis gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag, den Jagdnutzungsvertrag oder deren Änderung vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind;

§ 97 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Jagdwert geschätzt werden.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Auf Rechtsbehelfe sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 BGBl. I S. 686) in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das

Land Brandenburg (VwVG Bbg.) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 661 ff) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG Bbg. vom 27. Juli 1991 (GVBl. Bbg. S. 200 ff) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 auf Verlangen den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag, den Jagdnutzungsvertrag oder deren Änderungen sowie andere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 20.02.1995 außer Kraft – Beschluss-Nr. 191/95, veröffentlicht im Amtsblatt 3/95.

Rathenow, 2002-07-11

Rathenow, 2002-07-09

gez.

gez.

Weisner

Dr. B. Schröder

Vorsitzender des

Landrat

Kreistages

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Jagdsteuersatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss - Nr. 0371/02

Fortschreibung der Verwaltungsstruktur des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die ab dem 01. Juli 2002 geltende Verwaltungsstruktur (Anlage 1) sowie die ab dem 19. August 2002 geltende Verwaltungsstruktur (Anlage 2) beschlossen.

Beschluss – Nr. 0372/02

Entsendung bzw. Bestätigung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane kreiseigener/kreisbeteiligter Gesellschaften

Der Kreistag hat beschlossen:

Die bisher in die jeweiligen Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat) der kreiseigenen und -beteiligten Gesellschaften entsandten Personen werden entsprechend der nachfolgenden Aufstellung bestätigt bzw. von ihrer Funktion abberufen und die genannten Personen an deren Stelle neu entsandt. Dieser Beschluss soll nach der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs wirksam werden.

Die Entsendung gilt bis auf weiteres. Sollte durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraums keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

Soweit aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, wird der Landrat bzw. die/der von ihm bevollmächtigte Vertreter/in des Aktionärs/Gesellschafters angewiesen, ihr/sein Stimmrecht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

Kreiseigene oder -beteiligte Gesellschaft:	Bisher entsandte Mitglieder:	Neu entsandte bzw. bestätigte Mitglieder:
Havellandklinik GmbH	Heiko Müller Dr. Burkhard Schröder Doren Burchardt Karin Dietze Robert Heller Dr. Andreas Vödisch	Heiko Müller Dr. Burkhard Schröder Doren Burchardt Karin Dietze Robert Heller Dr. Andreas Vödisch
Gesundheitszentrum Landkreis Havelland Verwaltungsgesellschaft mbH	Robert Heller Dr. Marion Grigoleit Christel Lonke Henry Barth	Robert Heller Heidrun Wobeser Christel Lonke Henry Barth
Medizinische Einrichtungsgesellschaft mbH	Dr. Dietrich Hampel Dr. Marion Grigoleit	Dr. Dietrich Hampel Heidrun Wobeser
Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow GmbH	Inge Spremberg Robert Cardeneo Kerstin Ulbricht-Wegwerth	Inge Spremberg Robert Cardeneo Kerstin Ulbricht-Wegwerth
Rathenower Werkstätten GmbH	Manfred Lendt Dieter Dombrowski Jürgen Sebastian Bernd Topp	Manfred Lendt Dieter Dombrowski Elke Müller Bernd Topp

Wohn- und Pflegezentrum Westhavelland GmbH	Manfred Lendt Karin Dietze Dr. Klaus Jahnke Horst Schwenzer	Manfred Lendt Karin Dietze Dr. Klaus Jahnke Horst Schwenzer
Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Dr. Burkhard Schröder Andreas Ernst	Dr. Burkhard Schröder Dr. Henning Kellner
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Dr. Henning Kellner Bernhard Buck	Dr. Henning Kellner Bernhard Buck
Technologie- und Gründerzentrum GmbH	Jürgen Wandke	Jürgen Wandke
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Burkhard Exner Dietmar Kratzsch	Robert Cardeneo Dietmar Kratzsch
Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH	Heidrun Wobeser Sybille Heling	Heidrun Wobeser Sybille Heling
Osthavelländische Eisenbahn AG	Burkhard Exner	Robert Cardeneo Jürgen Tschirch
Verkehrverbund Berlin-Brandenburg GmbH	Dr. Burkhard Schröder	Dr. Burkhard Schröder

Beschluss – Nr. 0373/02

Vorbereitung der Baumaßnahme "Bettenhausneubau" (3. Bauabschnitt) im Paracelsus-Krankenhaus Rathenow

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat zu beauftragen, in Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 25.02.2002 (Beschl.-Nr. 0327/02) die nachfolgende Vereinbarung mit der Havellandklinik GmbH abzuschließen:

Vereinbarung

Im Hinblick auf die vom Kreistag des Landkreises Havelland am 25.02.2002 beschlossene Übertragung des gesamten Vermögens des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow auf die Havellandklinik GmbH, Ketziner Straße 21, 14641 Nauen mit Wirkung vom 01.01.2003 verpflichtet sich diese gegenüber dem Landkreis Havelland mit sofortiger Wirkung zur Erbringung bzw. Drittbeauftragung sämtlicher Leistungen für die Planung und Umsetzung der noch ausstehenden Baumaßnahmen, insbesondere des Bettenhausneubaus im Paracelsus-Krankenhaus Rathenow. Hieraus etwa entstehende Zahlungsverpflichtungen sind aus Mitteln der Havellandklinik GmbH zu erfüllen.

Der Geschäftsführer der Havellandklinik GmbH, Herr Jörg Grigoleit, wird bevollmächtigt, den Landkreis Havelland in allen Angelegenheiten betreffend die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen zu vertreten. Er ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Baumaßnahme erforderlichen Erklärungen im Namen des Landkreises Havelland gegenüber Dritten abzugeben und Verträge abzuschließen. Ebenfalls steht ihm das Recht zu, entsprechende Weisungen gegenüber der Krankenhausleitung des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow zu erteilen.

Sollte es nicht zur Umsetzung der vom Kreistag beschlossenen Übertragung des Paracelsus-Krankenhauses Rathenow auf die Havellandklinik GmbH kommen, verpflichtet sich der Landkreis Havelland gegenüber der Havellandklinik GmbH zur Erstattung sämtlicher von dieser zur Erfüllung dieser Vereinbarung gemachten Aufwendungen.

Beschluss – Nr. 0374/02

Einholung von Angeboten zur Übernahme der Trägerschaft der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat zu beauftragen, Angebote zur Übernahme der Trägerschaft der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe einzuholen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Veräußerung der Geschäftsanteile zu ergreifen.

Beschluss – Nr. 0375/02

Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002, Zustimmung nach § 81 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Den in Anlage 1 unter lfd. Nr. 1 bis 7 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.
2. Den in Anlage 2 unter Positionen 1 bis 5 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt wird zugestimmt.

Beschluss – Nr. 0376/02

Anhörung des Kreistages gemäß § 9 Abs. 3 GO zu beabsichtigten Zusammenschlüssen durch Eingliederung der Gemeinden Damme und Liepe in die Gemeinde Nennhausen

Der Kreistag nimmt die beabsichtigten Zusammenschlüsse durch Eingliederung der Gemeinden Damme und Liepe in die Gemeinde Nennhausen zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss – Nr. 0377/02

Stellungnahme des Landkreises zum Gemeindeneugliederungsgesetz

Der Kreistag hat die in der Anlage beigefügte Stellungnahme des Landkreises zu dem Entwurf für ein Gemeindeneugliederungsgesetz beschlossen..

Mit Schreiben vom 27.06.2002 an das Ministerium des Innern, Abteilung II (Aktenzeichen: 3015.184.00) gibt der Landkreis Havelland folgende Stellungnahme zum Entwurf für ein Gemeindeneugliederungsgesetz ab:
Gemeindeneugliederung; Anhörung des Landkreises Havelland

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für ein Gemeindeneugliederungsgesetz im Land Brandenburg bedanke ich mich. Die nachstehende Stellungnahme ist vom Kreistag des Landkreises Havelland am 24. Juni 2002 beschlossen worden.

Zum ersten Kapitel des Gesetzentwurfs:

Zum Amt Brieselang:

Die Eingliederung der Gemeinde Bredow und Zeestow in die Gemeinde Brieselang entspricht den Vorstellungen des Landkreises für eine Neugliederung. Es ist nicht zu erwarten, dass die Probleme der drei Gemeinden, die vornehmlich auf den Gebieten der Finanzausstattung und der Infrastruktur bestehen, allein durch die Bildung einer amtsfreien Gemeinde gelöst werden. Der Zusammenschluss ist aber eine wesentliche Voraussetzung zur Bewältigung der Probleme.

Zum Amt Friesack:

Die vorgesehene Bildung einer neuen Gemeinde Jahnberge aus den Gemeinden Brädikow, Vietznitz und Warsow wird begrüßt. Durch den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss kann das Amt Friesack weitergeführt werden. Die übrigen Gemeinden im Amt haben Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis bereits beschlossen, so dass durch diese gesetzliche Neugliederung der Erhalt des Amtes abschließend gesichert werden kann, wie es dem Wunsch der Gemeinden entspricht.

Zum Amt Ketzin:

Die vorgesehenen Eingliederungen der Gemeinden Falkenrehde, Tremmen und Zachow des Amtes Ketzin und der Gemeinde Wachow aus dem Amt Nauen-Land in die Stadt Ketzin werden begrüßt. Durch die Neugliederung entsteht eine leistungsfähigere amtsfreie Gemeinde im engeren Verflechtungsraum. Die Eingliederung von Wachow ist sinnvoll, da sich Wachow im regionalplanerischen Nahbereich der Stadt Ketzin befindet.

Zum Amt Milow:

Die Eingliederung der Gemeinde Nitzahn in die neu gebildete Gemeinde Milower Land wird begrüßt. Die Eingliederung ist ohne Alternative, da der Prozess der freiwilligen Gemeindegliederung bis auf Nitzahn bereits alle Gemeinden des Amtes Milow vereinigt. Durch die Eingliederung kann die Zusammenarbeit in den bisherigen Amtsgrenzen, aber mit einer neuen und leistungsstärkeren Struktur fortgesetzt werden.

Zum Amt Nauen-Land:

Die Auflösung des Amtes Nauen-Land und die Eingliederung der Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck und Tietzow in die Stadt Nauen werden begrüßt. Die vorgesehene Eingliederung der Gemeinde Selbelang in die Stadt Nauen sollte allerdings zugunsten einer Eingliederung der Gemeinde Selbelang nach Paulinenaue (Amt Friesack) aufgegeben werden. Die engen Beziehungen zwischen Selbelang und Paulinenaue werden bereits im Gesetzentwurf angesprochen. Die Eingliederung in die Gemeinde Paulinenaue wird ausdrücklich als Alternative genannt. Lediglich mit Blick auf die bisherige Ausrichtung auf die Stadt Nauen durch den Sitz des Amtes Nauen-Land in der Stadt Nauen wird diese Alternative abgelehnt. Die vorgesehene Eingliederung in die Stadt Nauen wäre allerdings absehbar mit einschneidenden

Veränderungen für die Bevölkerung in Selbelang verbunden. So ist nicht zu erwarten, dass in gleicher Weise wie bisher die Selbelanger Schüler die nahegelegene Grundschule in Paulinenaue besuchen würden. Es wäre ein naheliegendes und verständliches Interesse der Stadt Nauen, den Selbelanger Schülern in erster Linie den Besuch einer Grundschule in Nauen anzubieten bzw. vorzuschreiben. Durch eine Eingliederung nach Paulinenaue hingegen gewinnen die Selbelanger Einwohner Einflussmöglichkeiten auf Fragen der Schule in Paulinenaue und auf den Bereich der Kitas. Dies ist bei der Zahl der Selbelanger Kinder, die eine Kita in Paulinenaue besuchen, ein nicht zu vernachlässigender Gesichtspunkt. Von den gegenwärtig zu verzeichnenden Schülern aus der Gemeinde Selbelang besucht der überwiegende Teil Schulen im Amt Friesack (27 Schüler, davon besuchen 9 Schüler die Grundschule in Paulinenaue); nur 4 Schüler besuchen die Realschule in Nennhausen, 13 Schüler besuchen weiterführende Schulen der Stadt Nauen. Da zudem zu erwarten ist, dass die bisherigen Probleme im Bereich Trink- und Abwasser, die die Gemeinde Selbelang über Jahre selbst nicht ausreichend lösen konnte (dringend zu verbessernde Trinkwasserqualität), nach einer Eingliederung endgültig geregelt werden müssten, würde der Anschluss an die Gemeinde Paulinenaue mit dem dortigen Eigenbetrieb eine naheliegende und infrastrukturell günstige Lösung bieten.

Die Ortsteile Bienenfarm und Kamerun der Gemeinde Selbelang liegen näher an der Gemeinde Paulinenaue als an der Ortslage Selbelang selbst. Durch die Eingliederung würden gleichzeitig auch die Gemeinde Paulinenaue und das Amt Friesack gestärkt werden, während der – für die Stadt Nauen – vergleichsweise geringere Bevölkerungszuwachs nicht unbedingt erforderlich ist.

Zu den Ämtern Nennhausen und Nauen-Land:

Die vorgesehenen Eingliederungen in die Gemeinde Nennhausen und die Zusammenschlüsse der Gemeinden Ferchesar und Stechow sowie Barnewitz, Buschow, Garlitz und Möthlow werden begrüßt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuordnung der Gemeinde Retzow zum Amt Nennhausen sollte allerdings dringend noch einmal überdacht werden. Auf das Votum des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 2001-08-06 wird ausdrücklich verwiesen, hierin werden die Verbindungen der Gemeinde Retzow mit dem Amt Friesack bereits deutlich benannt.

Die Verbindung der Gemeinde Retzow mit dem Amt Friesack sind durch die günstigen Verkehrsverbindungen über die B5, Vereinsmitgliedschaften, insbesondere in die Gemeinde Pessin, und durch die landwirtschaftlichen Betriebe in Nachfolge der LPG bzw. VEG eng und tiefgehend. Die ganz überwiegende Zahl der Retzower Schüler besucht Schulen im Amt Friesack (Grundschule Paulinenaue: 45, Kooperationsschule Friesack: 27), nur 8 Schüler besuchen die Realschule in Nennhausen, einer die Gesamtschule in Nauen. Die Grundschule in Paulinenaue wäre ohne die Retzower Schüler in ihrer Existenz gefährdet. Die Auspendler aus der Gemeinde Retzow haben Arbeitsplätze im Amt Friesack oder in der Stadt Nauen, aber nur zu einem geringen Anteil im Amt Nennhausen. Zudem gehört die Gemeinde Retzow zum Wasser- und Abwasserverband „Havelländisches Luch“, dem auch alle übrigen Gemeinden des Amtes Friesack (außer Paulinenaue) angehören.

Der dem Gesetzentwurf in dieser Frage allein zugrundeliegende Gesichtspunkt, das Amt Nennhausen zu erhalten und hierfür durch die Zuordnung der Gemeinde Retzow die Bevölkerungsanzahl zu erhöhen, kann nicht dazu führen, für die Gemeinde Retzow eine völlige Neuausrichtung vorzuschreiben, wenn dies weder durch die hier bedeutsamen Verbindungen der Gemeinde, also durch fachliche Aspekte, noch durch die Bevölkerung unterstützt wird. Ihre Eigenständigkeit als Gemeinde könnte Retzow auch als sechste Gemeinde im Amt Friesack erhalten. Zu bedenken ist auch, ob die Umwandlung des Amtes Nennhausen von einem Amt mit dann drei Gemeinden in eine amtsfreie Gemeinde nicht weniger Neuregelung für die Bevölkerung bedeutet, als die den bisherigen Beziehungen diametral entgegengesetzte Neuordnung einer einzelnen Gemeinde in „günstiger Lage“.

Zum Amt Premnitz:

Die Neuregelung im Amt Premnitz wird begrüßt. Durch die Eingliederung der Gemeinde Döberitz entstehen im Bereich des Amtes Premnitz leistungsfähigere Verwaltungsstrukturen. In der Folge ist auch eine gerechtere Verteilung der Lasten für Infrastruktur und Einrichtungen zu erwarten, von denen die gesamte Bevölkerung des jetzigen Amtes profitiert.

Zum zweiten Kapitel des Gesetzentwurfes:

Im Gesetz sind in mehreren Vorschriften Genehmigungen durch die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden vorgesehen (§ 2 Absatz 1 Satz 4,

§ 3 Absatz 1 letzter Satz, § 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 2), z.T. erhält die Kommunalaufsichtsbehörde auch eine Anordnungsbefugnis (§ 2 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 4 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 3 Satz 3). Diese Vielzahl an neuen Aufgabenkompetenzen für die Kommunalaufsicht wird mindestens zu Arbeitsengpässen führen, möglicherweise muss dort, wo viele Zusammenschlüsse durch Gesetz zu regeln sind, vorübergehend zusätzlich Personal bereitgestellt werden. Im Landkreis Havelland sind zur Zeit acht gesetzliche Neugliederungen geplant, bei denen in sieben Fällen die untere Kommunalaufsichtsbehörde zuständig wäre. Auf einzelne Aufgaben, wie die in § 2 vorgesehene Vermögensauseinandersetzung von Ämtern, die im Landkreis Havelland in mindestens fünf Fällen erforderlich sein wird, ist der Landkreis zudem fachlich kaum in der Lage. Vor einer Auseinandersetzung über das vorhandene Vermögen, müsste dieses zunächst einmal erfasst und bewertet werden. Weder sind in allen Ämtern verwertbare Vermögensaufstellungen vorhanden, noch sind die dort ggf. genannten (Buch-) Werte bei einer wirtschaftlichen Betrachtung ungesehen zu übernehmen. Bei einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde für eine Vermögensauseinandersetzung wird sich in aller Regel der Einsatz von geeigneten Fachleuten (Wirtschaftsprüfern, Sachverständigen) nicht vermeiden lassen. Da diese Aufgabe, wie eine Vielzahl anderer Anordnungsbefugnisse auch, bisher im Gesetz nicht vorgesehen waren, ist die Finanzierung dieser Aufwendungen (Personal, Gutachten etc.) durch das Land sicherzustellen (Art 97 Absatz 3 BbgVerf, Konnexitätsprinzip).

Zu den Regelungen im einzelnen:

Zu § 6

Die Anordnung, dass für jede an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde ein Ortsteil zu bilden ist, wird zu unerwünschten Folgen führen. So wird bei Eingliederungen in Gemeinden, die bisher nicht über Ortsteile verfügen, die zwangsweise Bildung von Ortsteilen zu unterschiedlichen Vertretungsregelungen innerhalb des Gemeindegebietes führen. Der Eingriff in die inneren Strukturen der Gemeinden ist weder erforderlich noch dürfte er in dieser Weise zulässig sein. An dieser Stelle wäre allenfalls eine Empfehlung vorstellbar.

Zu § 8

Die in § 8 Abs. 1 S. 2 vorgesehene Anordnungsbefugnis der Kommunalaufsichtsbehörde ist mit dem Beamtenrechtsrahmengesetz nicht vereinbar. Der Landkreis hat auch als untere Kommunalaufsichtsbehörde nicht die Kompetenz, Beamte für eine Gemeinde zu ernennen. Die Regelungen, die das Beamtenrechtsrahmengesetz in §§ 128 ff bereithält, verpflichten die betroffenen Körperschaften in hinreichender Weise.

Die Verpflichtung, Hauptverwaltungsbeamte eines Amtes, das aufgelöst wird, als Beigeordnete zu übernehmen, ist ein unzulässiger Eingriff in die Personalhoheit der Gemeinden. Auch hier bieten die Regelungen des § 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz Möglichkeiten, bei den Übernahmen der ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten eine der jeweiligen Situation angepasste Lösung zu finden. Diese differenzierten Regelungen durch die Anordnungen in § 8 Abs. 2 S. 1 zu ersetzen, ist weder sachgerecht noch erscheinen sie zulässig. Bei Gemeinden, die bisher keinen Beigeordneten bestellt haben, wird eine zentrale Stelle in der Verwaltung ohne Mitwirkung der Gemeindevertretung mit einer Person besetzt, die sich möglicherweise nur als Vertreter eines Teils der Bevölkerung – der durch Gesetz eingegliederten Gemeinden – versteht. Es ist unstrittig, dass die Hauptverwaltungsbeamten aufzulösender Ämter und Gemeinden übernommen werden müssen. Die konkrete Verwendung muss aber sowohl mit den Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes, als auch mit den Vorstellungen der aufnehmenden Gemeinde übereinstimmen. Die vorgesehene Regelung schafft hier keinen Kompromiss sondern voraussichtlich unnötiges Konfliktpotential.

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 sollen die Aufgaben der Personalüberleitungskommission, so diese nicht bis zum 30. Juni 2003 von den beteiligten Gemeinden gebildet werden, von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen werden. Auch für diese Aufgabe ist der Landkreis in keiner Weise vorbereitet und für Teilfragen, die z.B. eher von externen Sachverständigen zu betrachten wären, auch nicht hinreichend geeignet. Zudem sind die Regelungen widersprüchlich. Es ist nicht ersichtlich, ob bei einer Übernahme der Aufgabe gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Halbsatz die in § 4 Nr. 2 S. 2 vorgesehene (beratende) Beteiligung der Personalvertretungen suspendiert ist. Es wäre zu klären, ob die Personalvertretungen in diesem Fall die Kommunalaufsichtsbehörden beraten oder ob die Kommunalaufsichtsbehörden auch die Aufgaben der Personalvertretungen insoweit

wahrnehmen sollen.

Für den Fall, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Aufgabe der Personalüberleitungskommission wahrnimmt, ist in Abs. 4 Nr. 4 nicht vorgesehen, hier auch die erforderlichen Personaldaten zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Schlichter oder die Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Verteilung der Arbeitnehmer trifft, stellt sich die Frage, bei wem die betroffenen Arbeitnehmer gemäß § 8 Abs. 5 S. 2 Widerspruch einlegen sollen. Insgesamt greift der Gesetzgeber mit § 8 – wohl ohne hinreichende Regelungskompetenz - sowohl in privatrechtliche als auch in durch das Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Rechtsverhältnisse ein, ohne dass erkennbar ist, dass die vorgesehenen Regelungen zu sachgerechten Lösungen führen werden.

Zu § 9

Mit Abs. 3 sollen Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Verpflichtungen unter besondere Zustimmungserfordernisse gestellt werden. Die Regelung macht nicht deutlich, ob auch vorgesehene Maßnahmen einer einzelnen Gemeinde unter diesen Vorbehalt fallen sollen. Falls ja, wäre zu klären, wie die Mehrheit der betroffenen Gemeinden bestimmt wird. Nach dem Wortlaut gilt die Regelung auch für aufnehmende Gemeinden und beschränkt diese für die Zeit zwischen der Gesetzesverkündung und dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen 2003 in ihren finanziellen Verfügungen. Im konkreten Fall könnte dies bedeuten, dass etwa bei der vorgesehenen Neugliederung des Amtes Nauen-Land eine Mehrheit von Gemeinden des Amtes Vermögensverfügungen der Stadt Nauen für diese Zeit verhindern kann. Da eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nur für den Fall vorgesehen ist, dass eine Mehrheit der Gemeinden zustimmt, kann diese fehlende Zustimmung auch nicht ersetzt werden.

Von den vorstehend kritisierten Regelungen abgesehen, stellt das Gesetz insgesamt eine ausgewogene und sinnvolle Regelung zum Abschluss der Gemeindeneugliederung im Land Brandenburg dar. Eine Änderung des Entwurfes in den vorstehend angesprochenen Punkten kann diesen Eindruck eher verstärken.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. B. Schröder

Beschluss – Nr. 0378/02

Stellungnahme zur Eingliederung der Gemeinde Seeburg in die Gemeinde Dallgow-Döberitz

Der Landkreis Havelland begrüßt die vorgesehene Eingliederung der Gemeinde Seeburg (Amt Fahrland, Landkreis Potsdam-Mittelmark) in die Gemeinde Dallgow-Döberitz. Mit der gesetzlichen Regelung wird der Wunsch beider Gemeinden verwirklicht.

Beschluss – Nr. 0379/02

Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben Kulturzentrum Rathenow fordert der Kreistag die Landesregierung Brandenburg auf, ihre Verpflichtungen als 100 %iger Gesellschafter der Landesentwicklungsgesellschaft i.L. (LEG i.L.) nachzukommen. Dieses beinhaltet die Einhaltung der Verträge zwischen dem Landkreis Havelland und der LEG i.L. Brandenburg auf der Grundlage der Variante 3 mit dem Ziel, einer funktionstüchtigen Übergabe des Kulturzentrums Rathenow an den Landkreis Havelland.

2. Der Landrat bleibt bei negativem Ausgang der Gespräche mit der LEG i.L. und der Landesregierung beauftragt, Alternativen für eine kurzfristige Fortsetzung des Bauvorhabens zu prüfen und dem Kreistag vorzulegen.

Die Fraktionsvorsitzenden werden über den konkreten Sachstand der Verhandlungen zwischen der LEG i.L. und der Landesregierung zeitnah informiert.

Beschluss – Nr.0381/02

1. Änderung Jagdsteuersatzung

Der Kreistag hat beschlossen:

§ 10 der Jagdsteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 10 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 10, Jahrgang 09, vom 2002-07-12, Seite 75)

Beschluss – Nr. 0382/02

Regionalbahnverkehrsplanungen ab 15.Dezember 2002 im Osthavelland

1. Der Kreistag Havelland begrüßt die starke Nutzung des ÖPNV und setzt sich deshalb weiter dafür ein, das ÖPNV-Angebot zu erhalten und möglichst weiter auszubauen. Der Kreistag fordert die wegen der sehr hohen Nachfrage gerade an den Bahnhöfen Brieselang, Finkenkrug, Seegefeld und Albrechtshof schon jetzt überfüllten Regionalzüge auch künftig dort halten zu lassen. Der Kreistag lehnt die Planungen des VBB zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2002 ab.
2. Der Landrat wird vom Kreistag unterstützt, im Verkehrsverbund darauf hinzuwirken, dass auch nach dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2002 die Regionalbahnen der Linie RE 4, 5 und 6 ganztägig an folgenden Haltepunkten halten: Finkenkrug, Falkensee, Seegefeld und Albrechtshof.

Beschluss – Nr. 0383/02

Neubesetzungen in den Ausschüssen

Der Kreistag hat beschlossen, dass aufgrund der erfolgten Mandatsniederlegung durch Herrn Hinderberger, CDU-Fraktion zwecks Besetzung der freigewordenen Stellen folgende Abgeordnete in die Ausschüsse berufen werden:

Kreisausschuss	Herr Stefan Plehn
Krankenhausausschuss	Herr Thomas Fuhl (Stellvertreter)
Jugendhilfeausschuss	Herr Holger Schiebold
Ausschuss Wirtschafts- förderung/A/V	Herr Thomas Fuhl

Beschluss – Nr. 0384/02

Einsetzung eines amtierenden Dezernenten

Der Kreistag hat beschlossen, auf Vorschlag des Landrates gemäß § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung

**Herr
Dennis Granzow
14712 Rathenow**

mit Wirkung zum 19. August als amtierender Dezernent für das Dezernat I, bestehend aus dem Haupt- und Personalamt, dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, dem Rechts- und Kommunalaufsichtsamt und dem Schulverwaltungsamt anzustellen.

Beschluss – Nr. 0385/02

Anstellung der/des Dezernenten für das Dezernat II

Der Kreistag hat beschlossen, auf Vorschlag des Landrates gemäß § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung

**Frau
Margarethe von Fintel
22083 Hamburg**

mit Wirkung zum 01. September 2002 als Dezernentin für das Dezernat II, bestehend aus dem Jugendamt, dem Sozialamt und dem Gesundheitsamt anzustellen.

Beschluss – Nr. 0386/02

**Bestimmung des allgemeinen Vertreters
(Stellvertreter) des Landrates**

Der Kreistag bestellt mit dem Ausscheiden des Ersten Beigeordneten zum 19. August 2002 bis auf Weiteres
Herrn

**Dennis Granzow
14712 Rathenow**

zum allgemeinen Vertreter des Landrates.

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming
Über die Eröffnung des förmlichen
Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 5 RegBkPIG**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming hat auf ihrer 9. Sitzung am 23. Mai 2002 in Brandenburg an der Havel beschlossen, für den

Teilplan Windenergie, Freiraum und Sicherung der Kulturlandschaft des Regionalplans Havelland - Fläming

das förmliche Beteiligungsverfahren zu eröffnen. Der Plan umfasst einen Textteil mit Zielen und Grundsätzen, den dazu gehörenden Erläuterungen, Begründungen und Verfahrenshinweisen sowie eine Festlegungskarte im Maßstab 1:135 000 für die gesamte Region mit der Darstellung der Planelemente

**Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
Regionale Grünzüge
Empfindliche Teilräume der Kulturlandschaft.**

Den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange wird der nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG aus Text und Festlegungskarte bestehende Plan zugestellt. Für Personen des Privatrechts, für die sich aus dem o.g. Teilplan eine Beachtungspflicht begründet, ist eine Beteiligung ausdrücklich vorgesehen. Weitere von der Planung berührte Personen können ihre Belange ebenfalls in den vorgegebenen Fristen geltend machen. Sie können den Plan

Bestellen:

gegen eine Gebühr von 120 € bei der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Regionale Planungsstelle

Einsenden:

im Internet auf der home-page der Region unter www.havelland-flaeming.de/Planung/aktuell/Teilplan

oder

in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 033203-5710, Fax: 571-20, während der Dienstzeiten (mo-fr 08:00 bis 12:00, di 14:00 bis 18:00 Uhr)

e-mail: info@havelland-flaeming.de.

Die Beteiligungsfrist endet drei Monate nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Beilage Amtlicher Anzeiger am 17. Oktober 2002. Später eingehende Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden; eine Verlängerung der Beteiligungspflicht ist nicht vorgesehen.

Kleinmachnow, den 23.05.2002

gez.

Lothar Koch

Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegeverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Wachow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Trinkwasserversorgung gestellt hat:

Trinkwasserleitung von Wachow über Gohlitz nach Niebede

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Wachow, Flur 5, 6 und 11.**

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag

9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende

Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Blume

Amtsleiter Umweltamt

Nicht amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der EGN Entwicklungsgesellschaft für die Stadt Nauen mbH i.L.

Gläubigeraufruf

Die EGN Entwicklungsgesellschaft für die Stadt Nauen mbH i.L. mit Sitz in 14641 Nauen (HRB 4101) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich an die EGN i.L. unter c/o GEWOGENA, Marktstraße 9/10 in 14641 Nauen zu wenden.

Liquidator

Marcus Sippel

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
